

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

1 Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr.24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 21.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.356.751,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.300.841,00 EUR
mit einem Saldo von	-3.944.090,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.040,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.000,00 EUR

mit einem Fehlbetrag von	-3.943.090,00 EUR
--------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.642.426,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.582.600,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.066.450,00 EUR
mit einem Saldo von	-5.483.850,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.410.600,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.992.241,00 EUR
mit einem Saldo von	4.418.359,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-4.707.917,00 EUR
--	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.480.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- festgelegt. Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	540 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	950 %
2. Gewerbesteuer auf	420 %

Gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Fälligkeit von Kleinbeträgen festgesetzt:

- a) auf den 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt
- b) auf den 15.02. und 15.08. je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 21.05.2025 beschlossene Stellenplan.

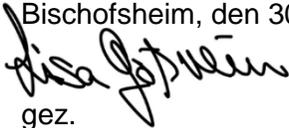
§8

1.Es gelten die von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Haushalts-, Deckungs- und Budgetvermerke.

2.Es gelten die von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Regelungen zur Erheblichkeitsgrenzen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, den 30.05.2025



gez.
Lisa Gößwein
Bürgermeisterin

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §97 a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 25.07.2025 I/4.2.-sr

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Bischofsheim;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofsheim für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.480.000,00 €

(in Worten: „Drei Millionen Dreihunderttausend Euro“).

und

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 €

(in Worten „Zwei Millionen Euro)

gez.
Will
Landrat“

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 31.07.2024 bis 07.08.2025 im Rathaus 1, Zimmer 10.2, öffentlich aus. Besuchertermine müssen telefonisch vereinbart werden. (Telefonnummer 06144 404522 oder 06144 404500)

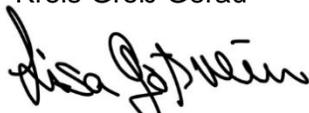
Zu den folgenden Zeiten ist ein telefonischer Kontakt zur Verwaltung möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag von 13.30 bis 15.00 Uhr

Der Haushaltsplan 2025 wird auf unserer Homepage bis zum Ende seiner Gültigkeit veröffentlicht. Sie finden Sie hier: [Haushaltssatzung / Haushaltsplan: Bischofsheim](#)

Bischofsheim den 28.07.2025

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau



Lisa Gößwein
Bürgermeisterin